

- g) Bewilligung des Grabmals;
- h) Belegung der Gräber und Urnennischen;
- i) Gestaltungsvorschriften;
- j) Zuständigkeiten des Departements und der untergeordneten Dienststellen für den Vollzug, sofern sich diese nicht bereits aus dem Gesetz ergeben.

II. Bestattungswesen

Art. 4

- Bestattungen
- ¹ Auf den Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.
- ² Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, auf einem der Friedhöfe beigesetzt werden. Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch.

Art. 5

- Bestattungsvorbereitung
- ¹ Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt und in der Regel in einen dafür vorgesehen Aufbahrungsraum überführt werden. Sind keine Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.
- ² Die Gemeinde trifft die übrigen notwendigen Anordnungen für die Bestattung.
- ³ Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel spätestens fünf Tage nach dem Tod zu erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 6

- Durchführung der Bestattung
- ¹ Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person und im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen. Für solche steht die Krematoriumskapelle zur Verfügung. Es ist Sache der Religionsgemeinschaften, die Kirchen oder Gottesdienstlokale für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- ² Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.

Art. 7

- Bestattungsort
- Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass auf den einzelnen Friedhöfen genügend Platz für jene Verstorbenen zur Verfügung steht, die in den betreffenden Einzugsgebieten (bestehende oder ehemalige Fraktionsgebiete) des jeweiligen Friedhofs wohnhaft waren.

III. Friedhofsordnung

Art. 8

Ruhe und
Ordnung

¹ Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucherinnen und Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zu besonderer Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

² Für besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen wie Konzerte, Theateraufführungen usw. ist eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich.

Art. 9

Gräber und Be-
stattungsarten

¹ Auf den Friedhöfen bzw. in der Urnennischenhalle ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab;
- c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- d) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab;
- e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab;
- f) Urnenbeisetzung in Urnennischen.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche in der Verordnung für den entsprechenden Friedhof bzw. für die Urnennischenhalle nicht vorgesehen ist.

³ Der Kleine Landrat kann für religiöse und ethnische Minderheiten in der Verordnung besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen. Die historische, schlichte und einheitliche Ordnung auf dem entsprechenden Friedhof ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10

Nutzungsdauer
Reihengräber
und Gemein-
schaftsgrab

¹ Die Nutzungsdauer für Reihengräber, Gemeinschaftsgräber und Urnennischen beträgt 30 Jahre. Die Nutzungsdauer erfährt durch nachträglich beige-setzte Urnen oder Aschen keine Verlängerung.

² Das zuständige Departement kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ge-such hin eine Verkürzung der Nutzungsdauer bewilligen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Der Kleine Landrat kann ausserdem bei Platzmangel auf einem Friedhof gegen anteilmässige Rückerstattung der Gebühr eine Verkürzung der Nutzungsdauer anordnen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 14 (Grabesruhe).

Art. 11

Privatgräber

¹ Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann das zuständige Departement für Personen vor oder nach deren Tod Privatgräber bis zu einem Umfang von in der Regel zwei Grabstätten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und ein Nutzungsrecht einräumen.

² Privatgräber werden auf eine Dauer von 50 Jahren vermietet. Sofern die Verhältnisse es erlauben, ist eine Verlängerung der Grabmiete von maximal 3 mal 10 Jahren möglich. Erdbestattungen sind solange zugelassen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Grabesruhe (Art. 14) gewährleistet.

³ Der Abschluss eines neuen Mietvertrags nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeiten für dasselbe Privatgrab kann nur in Bezug auf eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Das ursprüngliche Grabmal darf bestehen bleiben, sofern die Grabmalbestimmungen erfüllt sind.

⁴ Privatgräber können nur vererbt, nicht aber verschenkt oder verkauft werden. Wird bei reservierten Privatgrabstätten nachträglich auf deren Belegung verzichtet oder werden solche zufolge Exhumation wieder frei, so fallen sie entschädigungslos an die Gemeinde zurück.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement das Nutzungsrecht an Privatgräbern ablehnen, einschränken oder Verlängerungen verweigern.

Art. 12

Grabmäler,
Grabeinfassungen,
Grabausstattungen und
Urnennischen

¹ Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes errichtet, geändert oder entfernt werden. Keiner Bewilligung bedarf das in der Bestattungsgebühr enthaltene provisorische Holzgrabmal.

² Urnen in Urnennischen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes eingestellt oder entfernt werden.

³ Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und Bepflanzungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.

⁴ Die persönliche Gestaltung der Urnennischen muss einfach und harmonisch sein und soll sich in das Gesamtbild der Urnennischenhalle einfügen.

Art. 13

Unterhalt und
Pflege

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie geben der Gemeinde eine Ansprechperson bekannt.

² Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, ordnet das zuständige Departement die notwendigen Massnahmen unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen an.

³ Die Gemeinde kann den Unterhalt gegen die Entrichtung einer Gebühr übernehmen.

⁴ Sind keine Unterhaltungspflichtigen vorhanden oder sind diese mittellos, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege.

⁵ Wird die Unterhaltungspflicht bei Privatgräbern vernachlässigt, erlischt das Nutzungsrecht nach erfolgloser Abmahnung entschädigungslos.

Art. 14

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Die Exhumie-

nung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 15

Aufhebung und
Räumung der
Gräber und
Urnennischen

¹ Das zuständige Departement ordnet nach Ablauf der Nutzungsdauer die Aufhebung und Räumung von Grabfeldern und Urnennischen an. Diese Anordnung wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

² Ist für ein Privatgrab die Mietzeit (inkl. allfälliger Verlängerung) abgelaufen, wird nach erfolgter Veröffentlichung in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde (ebenfalls wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin) über die Grabstätte verfügt, sofern kein neuer Mietvertrag in Bezug auf eine noch nicht beigesetzte Person abgeschlossen wird.

³ Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urnen, Urnenschentafeln und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.

⁴ Bei der Räumung von Gräbern und Urnennischen werden ausgehobene Gebeine und Aschen aus nicht vollständig zersetzten Urnen in den Gräbern sowie Aschen aus den Urnennischen an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.

Art. 16

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen, Urnen usw. durch höhere Gewalt, z.B. Zerfall, Schneebruch, Windfall, Frost, Tiere oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.

Art. 17

Schutzmass-
nahmen

Der Kleine Landrat kann Vorschriften oder Verfügungen erlassen, wonach Friedhofsbereiche, Gräber, Grabmäler, Pflanzungen usw., die einen historischen, künstlerischen oder architektonischen Wert aufweisen, vor ihrer Entwertung oder Zerstörung geschützt werden.

IV. Finanzen

Art. 18

Gebühren
a) Allgemein

¹ Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben und/oder eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

² Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Miete eines Privatgrabs bis Fr. 25'000.--;

b) für die Nutzung der Reihengräber, Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabs bis Fr. 5'000.--;

- c) für Bestattungen bis Fr. 4'000.--;
- d) für Kremationen bis Fr. 1'500.--;
- e) für weitere Dienstleistungen bis Fr. 8'000.--;
- f) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung einer Bewilligung oder eines Beschwerdeentscheides gemäss Allgemeinem Gebührengesetz der Gemeinde Davos.

³ Für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Davos werden die Gebühren gemäss Abs. 2 lit. b bis d sowie für die Benützung eines Aufbahrungsraums, der Pathologie beim Krematorium und der Abdankungshalle (Abs. 2 lit. e) angemessen (um mindestens 50%) reduziert.

⁴ Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Den unterschiedlichen Grabarten sowie dem Alter der Verstorbenen ist angemessen Rechnung zu tragen.

⁵ Im Übrigen ist das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos anwendbar.

Art. 19

b) Privatgräber ¹ Für Mieterinnen und Mieter eines Privatgrabs, welche bei Mietbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Davos haben, wird die Miete gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a angemessen (um mindestens 50%) reduziert. Im Übrigen gilt folgende Regelung:

- a) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um die Mieterin bzw. den Mieter, ihren Ehepartner, ihren gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen Partner oder ihr minderjähriges Kind, bleibt der Mietansatz unverändert; auch dann, wenn die Wohnsitzverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben.
- b) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um einen unter lit. a) nicht aufgeführten nächsten Angehörigen, welcher aufgrund seines letzten Wohnsitzes eine höhere oder tiefere Miete zu entrichten hat, ist die Differenz der Mietansätze für die von der Bestattung bis zum Mietablauf verbleibenden Jahre auszugleichen.

² Der Ansatz für die Verlängerung der Mietdauer eines Privatgrabes wird analog zu den Bestimmungen von Abs. 1 durch den letzten Wohnsitz der erstbestatteten Person bestimmt.

³ Die Neumiete eines Privatgrabes kann nur für eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Abs. 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 20

Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, wird vom Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

² Der rechtmässige Zustand ist wiederherzustellen. Geschieht dies nicht innert

angemessener Frist, ordnet das zuständige Departement Ersatzmassnahmen zulasten der verantwortlichen Personen an.

Art. 21

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Departements oder untergeordneter Verwaltungsstellen gestützt auf dieses Gesetz kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Anwendbares Recht Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse sind auf alle Verfahren und Gesuche anwendbar, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen bzw. rechtskräftig bewilligt sind.

Art. 23

Übergangsbestimmungen ¹ Reihengräber, Gemeinschaftsgräber, Urnennischen und Privatgräber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vermietet bzw. abgegeben wurden, können ohne zusätzliche Gebühr für die bewilligte Dauer genutzt werden. Vorbehalten bleiben Gebühren für Bestattungen und weitere Dienstleistungen.

² Verträge betreffend Übernahme der Grabbepflanzung durch die Fraktionsgemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, werden von der Gemeinde Davos übernommen.

³ Bestehende Grabmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse bewilligt wurden, dürfen unverändert belassen werden, soweit sie sich in gutem Zustand befinden.

⁴ Für ehemalige Mitglieder des ehemaligen „Davoser Feuerbestattungsvereins“, die Wohnsitz in der Schweiz haben, werden die Kosten der Kremation (Einäscherung) sowie einer einfachen Standard-Urne übernommen.

Art. 24

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.